

Leitlinien zum mobilen Ausbilden und Lernen

Ortsunabhängiges und ortsübergreifendes Arbeiten in all seinen Facetten hat mehr und mehr Einzug in die betriebliche Realität und damit auch in die Berufsausbildung gehalten. Der Hauptausschuss des Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hat dazu eine Empfehlung zum planmäßigen „Mobilen Ausbilden und Lernen“ ausgesprochen, welche zum 14.7.2023 im Bundesanzeiger des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht wurde. Auf dieser Grundlage liefert diese Leitlinie Leitplanken für mobiles Ausbilden und Lernen in der Ausbildungspraxis.

Betriebliche Ausbildung findet grundsätzlich in Präsenz statt

Die Arbeitswelt von heute und daraus abgeleitet auch die Anforderungen an künftige Fachkräfte, sehen ortsunabhängiges und ortsübergreifendes Arbeiten als selbstverständlichen Teil der betrieblichen Realität an. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, kann mobiles Ausbilden als Ergänzung in der betrieblichen Ausbildung genutzt werden.

Abstimmung mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken als zuständiger Stelle

Wird mobiles Ausbilden systematisch, regelmäßig und in wesentlichem Umfang im betrieblichen Ausbildungsplan verankert, ist dies mit der IHK Nürnberg abzustimmen. Davon unberührt bleibt das gelegentliche und auf wenige Ausbildungstage beschränkte mobile Ausbilden und Lernen. Die Abgrenzung ist hier fließend und nicht immer eindeutig. Ihr/e Bildungsberater/in der IHK Nürnberg berät Sie dazu gerne.

Mobiles Ausbilden erfolgt systematisch und vom Ausbildenden gesteuert

Die Frage nach dem ob, wie und wann mobil vom Azubi gearbeitet werden kann, legt immer der Ausbildende fest. Hierfür kann dem Azubi ein definierter Rahmen eingeräumt werden, innerhalb welchem er/sie auch selbständig entscheiden kann. Die Entscheidungshoheit verbleibt in jedem Fall beim Betrieb.

Mobiles Ausbilden basiert auf Freiwilligkeit

Nicht jede/r Azubi ist persönlich geeignet, selbstgesteuert zu arbeiten und zu lernen. Zudem möchte das auch nicht Jede/r. Mobiles Ausbilden darf deshalb nur ein Angebot des Betriebes an Auszubildende sein. Die grundsätzliche Möglichkeit sollte deshalb im Vorfeld besprochen werden und als Vereinbarung Bestandteil des Ausbildungsvertrags sein.

Allgemeine gesetzliche Regelungen der Ausbildung bleiben unangetastet

Das betrifft insbesondere die Regelungen des BBiG (Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Überwachungspflicht der zuständigen Stelle etc). Darüber hinaus sind u.a. Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Jugendarbeitsschutz sowie des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

Voraussetzungen für die Durchführung von mobilem Ausbilden und Lernen

- Der Betrieb stellt die technische Infrastruktur und sorgt für deren Funktionalität.
- Der räumliche und persönliche Rahmen stellt ungestörtes Lernen und Arbeiten sicher.
- Das Ausbildungspersonal verfügt über die erforderlichen methodischen Kompetenzen.
- Inhalte, Umfang und Umsetzung von mobilem Ausbilden werden vorab geplant.
- Dabei ist u.a. die Erreichbarkeit des Ausbildungspersonals bzw. des Azubis sichergestellt.
- Es erfolgen regelmäßig persönliche Gespräche und der soziale Kontakt wird ermöglicht.
- Auszubildende selbst verfügen über die erforderlichen Eigenschaften für selbstgesteuertes Arbeiten und Lernen.
- In diesem Zusammenhang ist der Umfang von mobilem Ausbilden abhängig von der Reife der Auszubildenden und der zurückgelegten Ausbildungsdauer.